

die Klägerin als Partei vernommen und lediglich auf deren Aussage hin die Ehe geschieden hat, zumal auch durch die Vernehmung der Klägerin keine eindeutigen Beweise für die von ihr vorgebrachten Behauptungen erbracht worden sind. In dieser Sache sind also die wahren Gründe der Scheidungsklage und der Verlauf der Ehe der Parteien nicht so gründlich untersucht worden, wie es § 11 EheVerfO in Verbindung mit § 8 EheVO vorschreibt.

Audi in dem Verfahren (L) Ra 209/56 des Kreisgerichts Dresden (Landl) ist das Gericht seiner Aufklärungspflicht nur in ungenügendem Maße nachgekommen. Obgleich in den Schriftsätzen der Parteien eine große Zahl von Beweisen angeboten worden ist, ist in der streitigen Verhandlung laut Protokoll überhaupt kein Beweis erhoben worden. Das Protokoll stellt lediglich fest, daß die Parteien streitig zur Sache verhandelt haben und daß im Einvernehmen mit den Parteien der Inhalt der Akte (L) Ra 38/56 des gleichen Gerichts (ein früherer Scheidungsprozeß der gleichen Parteien) als vortragen gilt. In beiden Fällen wäre es zumindest erforderlich gewesen, die Parteien zu den von der Gegenpartei aufgestellten Behauptungen zu vernehmen, wobei es insbesondere in dem ersten Fall zweckdienlich gewesen wäre, auch weitere Zeugen zu vernehmen, da gerade im vorliegenden Fall auf Grund der zu erwartenden Zeugenaussagen unter Umständen die Möglichkeit bestand, auf den Verklagten einzuwirken und ihn zur Fortsetzung der Ehe zu veranlassen. Das Gericht darf nicht schlechthin auf eine Zeugenvernehmung verzichten, weil die Behauptungen einer Partei von der anderen Partei bestätigt werden oder die Parteien auf die Vernehmung von Zeugen verzichtet haben. Der Grundsatz der eingehenden Untersuchung des Sachverhalts aus eigener Initiative, wie er in § 11 EheVerfO klar ausgesprochen ist, muß den Ablauf des Eheverfahrens entscheidend bestimmen. Auf Grund einer oberflächlich durchgeführten Beweisaufnahme kann das Gericht nicht feststellen, inwieweit wirklich die vom § 8 EheVO geforderten Voraussetzungen für eine Scheidung vorliegen. Das Gericht unterstellt sonst allzuleicht die Richtigkeit der von den Parteien oft stark aufgebauchten Klagebehauptungen und bejaht das Vorliegen ernstlicher Gründe, obgleich die Gründe bei ausreichender Aufklärung nicht als ernstlich im Sinne des Gesetzes angesehen werden können.

5. Die Notwendigkeit einer umfassenden Feststellung des Sachverhalts besteht aber nicht nur für das Gericht I. Instanz, sondern in nicht geringerem Maße auch für das Berufungsgericht. Dieser Verpflichtung werden aber einzelne Bezirksgerichte nicht gerecht, die trotz der zahlreichen in der Rechtsprechung und in der Literatur gegebenen Hinweise die Gefahren übersehen, die in der Verwerfung der Berufung nach § 41 AnglIVO liegen. Von dieser prozessualen Möglichkeit ist im Hinblick auf die besondere Verpflichtung der Gerichte zur umfassenden Sachaufklärung und auf die bedeutende erzieherische Aufgabe des Gerichts im Ehescheidungsverfahren grundsätzlich kein Gebrauch zu machen. Es besteht die Gefahr, daß sich das Berufungsgericht durch einen einseitig festgestellten Sachverhalt in der Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels täuschen und zu der irrigen Ansicht verleiten läßt, die weitere Rechtsverfolgung des!

Berufungsklägers sei aussichtslos, wenn nicht 60gar mutwillig. Wie begründet die Forderung ist, im Eheverfahren keine Berufung gemäß § 41 AnglIVO zu verwerfen, zeigt die Sache I S Ra 293/56 des Bezirksgerichts Leipzig. Das Kreisgericht und ihm folgend auch das Bezirksgericht waren der Auffassung, daß die Ehe, aus der zwei noch minderjährige Kinder vorhanden sind, ihren Sinn verloren habe und die Verklagte nur aus materiellen Gründen an einer völlig zerrütteten Ehe festhalten wolle. Deshalb verwarf das Bezirksgericht die Berufung der Verklagten, die eine völlige Zerrüttung der Ehe entschieden in Abredie stellte und auf die begründete Möglichkeit einer Aussöhnung hinwies, durch Beschluß nach § 41 AnglIVO. Daher hat der Präsident dieses Obersten Gerichts die Kassation dieses Beschlusses beantragt, da Grund zu der Annahme bestand, daß sich die Parteien bereits vor Erlass des Beschlusses ausgesöhnt hatten und der Kläger in der Berufungsverhandlung die Klage zurücknehmen wollte.

6. Unterschiedliche Auffassungen bestehen bei den Gerichten auch über die Zulässigkeit von Unterhaltsvergleichen für minderjährige Kinder. Ein Teil der Gerichte vertritt die Meinung, daß der Wortlaut der §§ 9 Abs. 1 EheVO und 13 Abs. 1 EheVerfO weder einen Vergleich über die Regelung der elterlichen Sorge für die Kinder noch einen Vergleich über den Unterhalt zulasse. Dabei wird aber nicht beachtet, daß das Eheverfahren in seiner Gesamtheit nicht streng nach der Offizialmaxime verläuft und daß der § 16 EheVerfO Vergleiche ausdrücklich dann für zulässig erklärt, wenn sie mit dem Sinn und Wesen des Eheverfahrens vereinbar sind. Wie das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 24. Januar 1957 — 1 Zz 294/56 — entschieden hat, ist ein Vergleich über das Sorgerecht nicht zulässig. Die Regelung des Sorgerechts und die der Unterhaltsverpflichtung sind ihrer gesellschaftlichen Bedeutung nach grundlegend voneinander verschieden. Gemäß § 16 EheVerfO sind Vergleiche nur zulässig, wenn sie nicht den Grundsätzen der EheVO widersprechen. Aus § 9 Abs. 2 EheVO ergibt sich, daß die Entscheidung über das Sorgerecht nur vom Gericht getroffen werden kann. Auch ist zu beachten, daß die Sorgerechtsentscheidung für die gesamte Zeit der Minderjährigkeit des Kindes getroffen wird und nur ausnahmsweise im Interesse des Kindes abgeändert werden kann, die Abänderung aber im gleichen Maße dem Amtsbetrieb unterliegt, während eine Unterhaltsentscheidung sowohl wegen der veränderlichen Bedürfnisse eines Kindes als auch wegen der ebenfalls veränderlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern möglicherweise nur für eine gewisse Zeit wirkt. Wird später eine Klage nach § 323 ZPO erhoben, was übrigens im Ermessen der Parteien liegt, dann ist das Gericht, anders als nach §§ 9 und 13 EheVerfO, an die Anträge der Parteien gebunden.

Es ist auch nicht zu befürchten, daß durch die Möglichkeit, über den Unterhalt der Kinder einen Vergleich abzuschließen, die Einflußnahme des Gerichts bei der Gestaltung des Unterhalts gefährdet wird. Dem steht die Vorschrift des § 16 Abs. 2 EheVerfO entgegen, wonach ein Vergleich der Bestätigung durch das Gericht bedarf. Diese Vorschrift enthält die Verpflichtung zur inhaltlichen Prüfung des Vergleichs. Wollen beide Elternteile einen Vergleich abschließen, der den Interessen des Kindes